

§ 132

Verleitung Minderjähriger zu asozialer Lebensweise

Ein Erwachsener, der die sittliche Entwicklung eines Minderjährigen dadurch gefährdet, daß er ihn zu einer asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auf fordert, ohne daß der Minderjährige diese Handlung ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Hechtspflege zur Verantwortung gezogen.

8 133

Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

(1) Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder ihn dazu verleitet oder ihm dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird die Vereitelung der Heimerziehung bestraft, die über den Eintritt der Volljährigkeit andauert.

§ 134

Entführung von Kindern oder Jugendlichen

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer

1. die Tat unter Anwendung von Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil begeht oder
2. mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen in ein Gebiet außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 135

Schutz vor Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter fortgesetzter Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Grausamkeiten, Menschenverachtung, Rassen- und Völkerhaß, Mord, Gewalttätigkeit oder anderen Straftaten sowie zu geschlechtlichen Verirrungen zu wecken.

§ 136

Schutz vor Alkoholmißbrauch

Wer als Erwachsener Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet oder pflichtwidrig diesen Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche begünstigt oder nicht verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.